



STADT **AICHTAL**

SATZUNG
ÜBER DIE FORM DER
ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT AICHTAL

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aichtal werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Aichtal unter www.aichtal.de durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Aichtal (Waldenbacher Straße 30, 72631 Aichtal) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in dem Amtsblatt der Stadt Aichtal. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

(4) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Homepage der Stadt Aichtal infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:

1. Durch Abdruck in Amtsblatt der Stadt Aichtal. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.
2. Erscheint das in Ziffer 1 genannte Amtsblatt nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses Aichtal. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlags.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 09.02.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Aichtal vom 07.09.1978 außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

A u s g e f e r t i g t:

Aichtal, den 01.02.2024

Sebastian Kurz

Bürgermeister